

Öffentliche Verfahrensordnung

Zur Einreichung und Bearbeitung menschenrechtlicher und umweltbezogener Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1 Einleitung

Der Erfolg der Deutsche Börse Group basiert auf dem Vertrauen von Kunden, Mitarbeitern, Zulieferern und Aktionären sowie der Öffentlichkeit. Um dieses Vertrauen zu erhalten, leistet die Einhaltung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten innerhalb unserer Lieferketten einen wesentlichen Beitrag.

In diesem Zusammenhang hat die Deutsche Börse AG (DBAG) der Deutsche Börse Group ein Beschwerdeverfahren nach den Vorgaben der §§ 8 und 9 des LkSG eingerichtet.

Dieses Beschwerdeverfahren ermöglicht es jeder natürlichen oder juristischen Person auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der DBAG sowie bei den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern hinzuweisen.

2 Kommunikationsmöglichkeiten

Beschwerden können über das Hinweisgebersystem in Textform oder telefonisch unter Wahrung der Anonymität eingereicht werden. Zudem besteht die Möglichkeit Beschwerden unter humanrightsofficer@deutsche-boerse.com abzugeben.

Beschwerden sind rund um die Uhr und standortsunabhängig auf Deutsch, Englisch und Französisch möglich und nicht mit Kosten verbunden.

Die möglichst präzise Beantwortung der abgebildeten Fragen in Anhang I unterstützt die Bearbeitung der Beschwerde.

3 Verfahrensgrundsätze

a) Vertraulichkeit

Die DBAG ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität zu wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde zu gewährleisten. Die Weitergabe personen- oder fallbezogener Informationen ist ausschließlich auf Basis

des Need-To-Know-Prinzips zulässig und nur dann, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

b) Grundsatz eines fairen Verfahrens

Der Grundsatz eines fairen Verfahrens verpflichtet die DBAG zu einer transparenten Prozessführung. Betroffene Personen haben das Recht, ihre Sichtweise darzulegen und relevante Informationen einzubringen. Die Untersuchung darf nicht mit vorgefassten Annahmen, sondern muss ergebnisoffen und unvoreingenommen geführt werden und darf nicht den Eindruck erwecken, das Ergebnis stehe bereits fest.

c) Unschuldsvermutung

Während der Untersuchung gilt die Unschuldsvermutung.

d) Grundsatz der Objektivität

Belastende als auch entlastende Informationen sind mit gleicher Sorgfalt zu prüfen und zu dokumentieren. Untersuchungen müssen faktenbasiert erfolgen und dürfen nicht auf ein bestimmtes Ergebnis ausgerichtet sein. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass Entscheidungen auf einer fairen und nachvollziehbaren Bewertung der Tatsachengrundlage beruhen.

4 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Der Beschwerdebearbeiter bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von sieben Kalendertagen ab Eingang der Beschwerde und informiert die beschwerdeführende Person über die nächsten Schritte des Verfahrens, den zeitlichen Ablauf und dessen Rechte. Dies gilt nicht, sofern der Beschwerdebearbeiter bei der Ersteinschätzung der Beschwerde feststellt, dass damit rein werbeähnliche Zwecke verfolgt werden oder sie ganz offensichtlich unbegründet ist.

Stellt der Beschwerdebearbeiter im Rahmen der Untersuchung fest, dass der Sachverhalt

tatsächlich innerhalb der Lieferkette der DBAG liegt und entweder eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten oder entsprechende Risiken drohen, unmittelbar bevorstehen oder vorliegen, sind unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen bzw. Präventionsmaßnahmen einzuleiten, um eine Verletzung bzw. ein Risiko zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren.

Das Ergebnis dieser Bewertung, einschließlich gegebenenfalls festgelegter Präventions- oder Abhilfemaßnahmen, wird in einem Bericht dokumentiert, der nach dem Vier-Augen-Prinzip erstellt wird. Die Einhaltung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig kontrolliert.

Die beschwerdeführende Person wird nach Abschluss der Untersuchung über das Ergebnis und die festgelegten Maßnahmen informiert, sofern nicht interne Prozesse beeinträchtigt oder Rechte Dritter – insbesondere die in der Untersuchung genannten Personen – verletzt werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich überprüft.

5 Verantwortlicher Bereich und Kontaktpersonen

Für die Bearbeitung von Beschwerden nach dem LkSG ist der Bereich Group Compliance Oversight der DBAG zuständig. Sofern und soweit erforderlich, wird der Menschenrechtsbeauftragte eingebunden.

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zum Beschwerdeverfahren sind:

- Marc Peter Klein (Chief Compliance Office und Menschenrechtsbeauftragter):
E-Mail: marc.peter.klein@deutscheboerse.com
- Miriam Schmitz (Leiterin Group Compliance Oversight):
E-Mail: miriam.schmitz@deutscheboerse.com

Für die Einreichung einer Beschwerde verwenden Sie bitte ausschließlich die unter Punkt 2. genannten Beschwerdekanaäle!

Anlage I

Beschreiben Sie bitte möglichst detailliert den Sachverhalt. Nachfolgende Informationen können Ihnen dabei behilflich sein:

Was ist passiert?

Wann ist es passiert?

Welche Person(en) ist/sind betroffen?

Welche(s) Unternehmen der Deutsche Börse Group ist/sind betroffen?

Welcher Zulieferer ist betroffen?

Wo, in welchem Bereich, an welchem Ort trat das Ereignis auf?

Ist eine bestimmte Produktionsstätte, Abteilung oder ein Standort betroffen?

Ist das Ereignis bereits eingetreten?

Dauert das Ereignis noch an?

Wann ereignete sich das Ereignis zum ersten Mal?

Wie schwer sind die Folgen des Ereignisses?

Wurde bereits eine Beschwerde an anderer Stelle eingereicht? Wenn ja, wo bzw. bei wem?

Achtung: Sollten Beweismittel wie Fotos, Videos oder Dokumente vorliegen, fügen Sie diese bitte unbedingt Ihrer Beschwerde bei.